



Online-Lunchtalk "Grün im Gebäudeumschwung: Neue gesetzliche Grundlagen" am 11.09.2025

Beantwortung der noch offenen Fragen

*Ist es rechtlich möglich, dass zur Teilrevision der BZO ein Referendum ergriffen wird?
Könnte es noch zu einer Volksabstimmung kommen?*

Die Stimmberchtigten können gegen einen Beschluss des Gemeinderats, wie die Festsetzung der BZO Teilrevision Baumerhalt, das Referendum ergreifen und somit eine Volksabstimmung darüber verlangen.

Ein Referendum muss innerhalb von 60 Tagen ab Publikation des Beschlusses im Städtischen Amtsblatt schriftlich eingereicht und von mindestens 2000 Stimmberchtigten unterzeichnet sein.

Ergänzung zur Frage bzgl. Regelung der Ersatzpflanzungen: Könnte ein Grossbaum auch durch mehrere kleinere Bäume ersetzt werden, wenn der Platz nicht mehr vorhanden ist?

Dies ist grundsätzlich möglich, wenn die Platzverhältnisse keine andere Lösung zulassen.
Dies muss jedoch im Einzelfall beurteilt werden.

Ergänzung zur Frage der «übermässigen Erschwernis der ordentlichen Grundstücksnutzung»: Handelt es sich nicht um 'materielle Enteignung' wenn grundsätzlich AZ-Reduktionen hingenommen werden müssen? Könnten dabei nicht Schadenersatzklagen folgen?

Im BZO-Artikel heisst es, dass die ordentliche Grundstücksnutzung nicht übermäßig erschwert werden darf. Das bedeutet, dass eine gewisse Erschwernis der Grundstücksnutzung und damit auch der Ausnützung hinzunehmen ist. Es muss jedoch ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel der Erhaltung des Baumes und dem Eingriff, den dies für die Eigentümerschaft bedeutet gewahrt bleiben. Solange dieses Verhältnismässigkeitsprinzip berücksichtigt wird, kann nicht von einer materiellen Enteignung gesprochen werden und können somit auch keine Schadenersatzklagen vorgenommen werden. Eine allfällige Verweigerung eines Fällgesuches kann jedoch über den ordentlichen Rechtsweg (Rekurs) angefochten werden.